



Gebührensatzung des Marktarchivs Sommerhausen (Archivgebührensatzung)

Der Markt Sommerhausen erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl S. 70), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Marktarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Marktarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, umfassende mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, und sonstige Tätigkeiten, wird eine Gebühr von 20,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken von Texten und Bildern) aus Archivalien werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Seite bis DIN-A4, schwarz-weiß	0,25 €
b) je Seite DIN-A3, schwarz-weiß	0,50 €
c) Overhead-Folien DIN-A4, schwarz-weiß	1,50 €
d) je Seite bis DIN-A4, farbig	1,00 €
e) je Seite DIN-A3, farbig	2,00 €
f) Overhead-Folien DIN-A4, farbig	2,50 €

Diese Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.

- (3) Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen: Abweichend von Nr. 1 werden für die Nutzung von archivierten Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern folgende Gebühren erhoben:

Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht
und Beratung pro Geburts-, Heirats- oder Sterbeeintrag 7,00 €

Ist das Suchen eines Eintrags notwendig, weil grundlegende Informationen fehlen, berechnet sich die Gebühr nach § 3 Abs. 1.

- (4) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen werden die jeweils aktuellen Gebührensätze des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostentabelle in Ansatz gebracht.

- (5) Einscannen von Bildern oder Dokumenten¹:

a) erste Vorlage 5,00 €
b) jede weitere Vorlage 2,00 €
c) bereits vorhandene Scans 1,50 €

- (6) Speicherung auf einem Datenträger:

a) Speicherung auf CD 5,00 €
b) CD-Rohling 2,00 €

- (7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 werden als Auslagen erhoben:

a) Post- und Telefongebühren, Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen
(z. B. für Verpackung und Versicherung),
b) die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (8) Es besteht kein Anspruch auf die grundsätzlich angebotenen Leistungen des Marktarchivs. Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt eines Archivaales dadurch nicht gefährdet wird.

§ 4

Wiedergabegebühren

- (1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, AV-Medien, digitalen Unterlagen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr erhoben werden:

- a) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen werden erhoben:

aa) für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Broschüren

bei einmaliger Nutzung und einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren 24,00 €
bei einer Auflage zwischen 1.000 und 5.000 Exemplaren 47,00 €
sowie bei einer Auflage über 5.000 Exemplaren 89,00 €

¹ Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Marktarchivs. Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi herausgegeben.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| bb) für Plakate, Poster oder Kalender | |
| bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren | 118,00 € |
| bei einer Auflage über 1.000 Exemplaren | 206,00 € |
| cc) für Postkarten | |
| bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren | 89,00 € |
| bei einer Auflage über 1000 Exemplaren | 147,00 € |
| Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Marktarchivs.
Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi herausgegeben. | |
| dd) für Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) | |
| schwarz/weiß | 30,00 € |
| farbig | 60,00 € |
| ee) für Film- und Videoproduktionen | |
| für Dokumentarfilme | 18,00 € |
| für kommerzielle Filme | 89,00 € |
| ff) für Produktionen auf CD-ROM | 89,00 € |
| gg) für die Wiedergabe durch Einblendung in Online-Dienste
bzw. im Internet pro Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi) | |
| bis zu einem Jahr | 50,00 € |
| bis zu zwei Jahren | 75,00 € |
| unbegrenzt | 100,00 € |
| b) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Filmen werden erhoben: | |
| aa) für Dokumentarfilme je Meter | 30,00 € |
| bb) für kommerzielle Filme und Produktionen auf CD-ROM je Meter | 60,00 € |
| c) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Tonträgern werden erhoben:
je Minute | 24,00 € |
- (2) Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach § 4 Abs. 1 angesetzt werden.
- (3) Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Marktarchivs Sommerhausen sind, ist der Besteller verantwortlich.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
- a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke;
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;

- d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 - e) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln;
 - f) durch Archivgut abgebende Stellen, Personen oder Funktionsnachfolger, welche diese Archivalien nutzen möchten;
 - g) für Auskünfte an örtliche Vereine, deren Geschichte betreffend;
 - h) wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. die Wiedergabe des Archivgutes im Interesse des Marktes Sommerhausen liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Gemeindekasse Sommerhausen einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.09.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.09.2020 angeheftet und am 25.09.2020 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 28.09.2020

gez.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister